OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606522/7/SB

Datum:
Linz, 5. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des L E, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G O G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 12.01.2024, GZ: BHEF/923050010483/23, betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 12.01.2024, GZ: BHEF/923050010483/23, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 27.09.2023, 18:40 Uhr
Ort: St. Aegidi, B136 Str.km 27,63
Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: x (A)
Sie haben vor einer unübersichtlichen Stelle (Kurve) ein Fahrzeug überholt.

2. Datum/Zeit: 27.09.2023, 18:40 Uhr
Ort: St. Aegidi, B136 Str.km 27,63
Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: x (A)
Sie haben ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer gefährdet wurden.

3. Datum/Zeit: 27.09.2023, 18:40 Uhr
Ort: St. Aegidi, B136 Str.km 27,63
Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: x (A)
Sie haben ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht einwandfrei erkennbar war, ob das Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr eingeordnet werden kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 16 Abs. 2 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
2. § 16 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
3. § 16 Abs. 1 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 250,00	4 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 154/2021
2. € 150,00	2 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 154/2021

3. € 150,00	2 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 154/2021“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 13.02.2024, in der zusammengefasst ausgeführt wird, dass der Bf die ihm angelasteten Übertretungen nicht begangen habe und der Behörde bis dato nicht einmal bekannt sei, wer das vom Bf gehaltene Motorrad gelenkt habe.

I.3. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 16.02.2024 vorgelegt.

I.4. Am 29.05.2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, an welcher der Bf im Beisein seines rechtsfreundlichen Vertreters teilnahm.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Bf erstattete dabei eine umfassende Aussage und der meldungslegende Polizeibeamte GI R (im Folgenden: Zeuge R) wurde einvernommen. Zur technischen Beurteilung wurde der verkehrstechnische Amtssachverständige Dipl.-Ing. R H (im Folgenden: ASV) beigezogen, der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung seine gutachterlichen Ausführungen tätigte.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Am 27.09.2023 um 18.40 Uhr wurde der Zeuge G von dem Motorrad x in der Gemeinde St. Aegidi auf der Bundesstraße B136 bei Strkm 27,63 in Fahrtrichtung Engelhartszell überholt [Anzeige GZ: PAD/23/02003559/001/VStV, Behördenakt; Niederschrift, ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Der Bf ist Zulassungsbesitzer dieses Motorrades und lenkt dieses üblicherweise auch; er befährt den besagten Streckenabschnitt auch des Öfteren [Anzeige GZ: PAD/23/02003559/001/VStV, Behördenakt; Niederschrift, ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Es lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob durch den Überholvorgang andere Verkehrsteilnehmer gefährdet wurden und ob die Überholsichtweite mit Blick auf andere Straßenbenützer und die unübersichtliche Kurve ausreichend gewesen ist [Anzeige GZ: PAD/23/02003559/001/VStV, Behördenakt; Lichtbildbeilage, Behördenakt; Niederschrift, ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und insbesondere dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dabei schilderte der Bf seine Fahrweisen im besagten Streckenabschnitt und welche Überholvorgänge von ihm dort durchgeführt werden. Er beteuerte dabei immer wieder, keinen so gefährlichen Überholvorgang vorzunehmen, wie ihn der Zeuge G schilderte. Der Zeuge G schilderte seine Wahrnehmungen zu dem Überholvorgang, konnte jedoch nachvollziehbarerweise keine konkreten Angaben zur Fahrgeschwindigkeit des Gegenverkehrs und auch nicht zum Beginn des Überholvorganges des Bf machen. Auf Basis des vom Zeugen G geschilderten Manövers (Ortsangabe, wo das Motorrad auf seiner Höhe war, wo das Motorrad eingeschert hat und wo der Gegenverkehr dabei war) erstattete der ASV ein Gutachten, wobei die fehlenden Parameter durch Annahmen zugunsten des Bf ersetzt wurden. Der ASV kam dabei zum Ergebnis, dass der Motorradfahrer seinen Einschervorgang beendet hat, als der Gegenverkehr noch zwei bis drei Fahrzeuglängen entfernt war. Bei dieser Betrachtung hätte aus rechnerischer Sicht weder der Gegenverkehr noch das überholte Fahrzeug abbremsen müssen.
Auch wenn die Ausführungen des Zeugen G glaubhaft waren und sich das Überholmanöver aus subjektiver Sicht „knapp“ dargestellt haben mag, so lässt sich unter Berücksichtigung der angenommenen und angegebenen Ausführungen nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit feststellen, dass der Überholvorgang so nicht hätte erfolgen dürfen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. § 16 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 90/2023, lautet:

„§ 16. Überholverbote.

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf nicht überholen:

a) wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist,

b) wenn der Unterschied der Geschwindigkeiten des überholenden und des eingeholten Fahrzeuges unter Bedachtnahme auf allenfalls geltende Geschwindigkeitsbeschränkungen für einen kurzen Überholvorgang zu gering ist,

c) wenn er nicht einwandfrei erkennen kann, daß er sein Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr einordnen kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern,

d) auf und unmittelbar vor Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten, sofern der Verkehr in einem solchen Bereich nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird.

(2) Außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen:

a) mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßenstrecken, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen verboten“ gekennzeichnet sind; es darf jedoch überholt werden, wenn rechts zu überholen ist“,

b) bei ungenügender Sicht und auf unübersichtlichen Straßenstellen, z. B. vor und in unübersichtlichen Kurven und vor Fahrbahnkuppen; es darf jedoch überholt werden, wenn die Fahrbahn durch eine Sperrlinie (§ 55 Abs. 2) geteilt ist und diese Linie vom überholenden Fahrzeug nicht überragt wird,

c) mehrspurige Fahrzeuge auf Kreuzungen, auf denen der Verkehr nicht durch Arm- oder Lichtzeichen (§ 36) geregelt wird; es darf jedoch überholt werden, wenn die Kreuzung auf einer Vorrangstraße durchfahren wird oder wenn rechts zu überholen ist (§ 15 Abs. 2),

d) überholende mehrspurige Fahrzeuge; es darf jedoch überholt werden

   1. auf der Autobahn, wenn getrennte Fahrbahnen vorhanden sind, die in der Fahrtrichtung mindestens drei Fahrstreifen aufweisen,
   2. auf anderen Straßen, wenn die Fahrbahn durch eine Sperrlinie (§ 55 Abs. 2) geteilt ist, in der Fahrtrichtung mindestens drei durch Leitlinien (§ 55 Abs. 3) gekennzeichnete Fahrstreifen aufweist und die Sperrlinie vom überholenden Fahrzeug nicht überragt wird.

(3) Ob und inwieweit das Überholen im Bereich schienengleicher Eisenbahnübergänge verboten ist, richtet sich nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.“

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

III.2.1. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“. Wie der VwGH in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden,

wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl zuletzt etwa VwGH 06.07.2023, Ra 2023/02/0108 mwN; sh auch *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 45 Rz 3 [Stand 1.7.2023, rdb.at]).

III.2.2. Wie dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Überholvorgang in einer andere Straßenbenützer gefährdenden Art und Weise durchgeführt wurde und dass die Überholsichtweite nicht ausreichend gewesen ist. Nach Durchführung des Beweisverfahrens sind Zweifel übriggeblieben, weshalb nicht erwiesen ist, dass der Bf die ihm im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Verwaltungsübertretungen begangen hat. Es konnten die dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.

Der Beschwerde war daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Kosten des Verfahrens:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der bB vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133

Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger